Öffentliche Bekanntmachung

der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 „Wohn- und Mischgebiet am Barbarasee“ der Stadt Gräfenhainichen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2025 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 "Wohn- und Mischgebiet am Barbarasee“ der Stadt Gräfenhainichen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die der 7. Änderung des Bebauungsplanes beigefügte Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 006 "Wohn- und Mischgebiet am Barbarasee" der Stadt Gräfenhainichen, tritt in der Fassung seiner 7. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplanes ist auf nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.

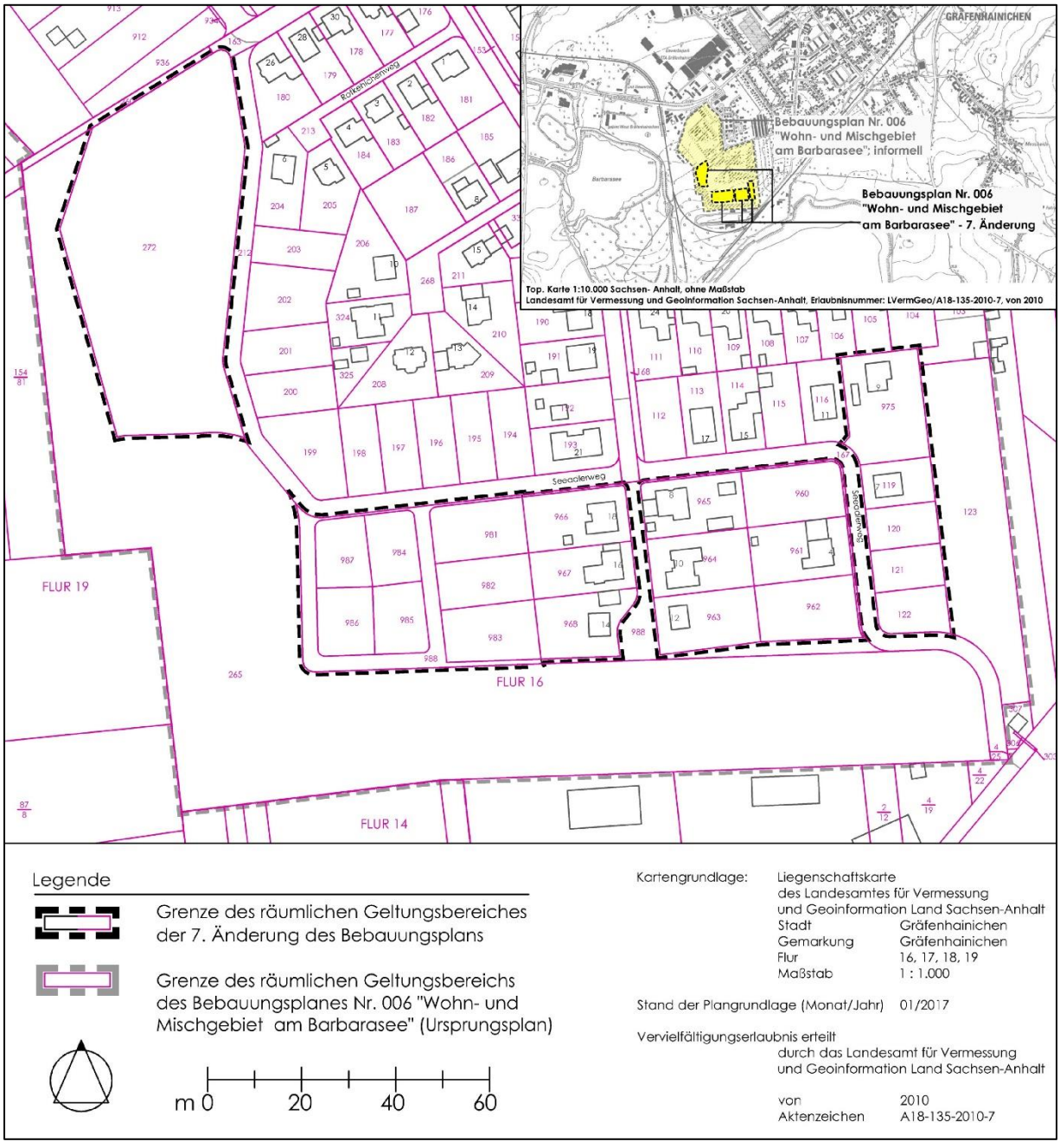

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 "Wohn- und Mischgebiet am Barbarasee" der Stadt Gräfenhainichen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung und deren Anlagen kann in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gräfenhainichen, Markt 1, Zimmer 21, 06773 Gräfenhainichen während der Dienststunden

Montag:	**09:00 - 12:00 Uhr**
Dienstag:	**09:00 - 12:00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr**
Mittwoch:	**09:00 - 12.00 Uhr**
Donnerstag:	**09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
Freitag:	**09.00 - 11:30 Uhr**

durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse

http://www.graefenhainichen.de/stadtplanung/graefenhainichen

sowie über die Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gräfenhainichen, den 02.06.2025

Schilling

Bürgermeister Siegel

(Dokument im Original mit Unterschrift und Siegel)

Bereitstellungsdatum: 10.06.2025, Homepage www.graefenhainichen.de

Aushangstelle: ……..

Aushang am: 10.06.2025 durch ……

Abgenommen am: 26.06.2025 durch ……